

Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau e.V.

Eingetragen unter Nr. VR 866 im Vereinsregister Zwickau,

Bundeskontaktstelle Gesteinsabbau der Grünen Liga. (<http://www.grueneliga.de/gesteinsabbau>)



Steinbeisser 4/00

GRÜNE LIGA Netzwerk
Ökologischer
Bewegungen

Redaktion: Ulrich Wieland, Prof. Virchowstr. 8, 08280 Aue, Tel. 0371-832 172, e-mail: Ulrich_Wieland@t-online.de

Aue 27.06.00

Neu: Spenden-Konto-Nr.: 3850516325 KSK Aue-Schwarzenberg BLZ: 870 560 00 für Spendenquittungen vollständ. Adresse + Vermerk: Spende



Liebe Freunde und Mitglieder

Das Netzwerk der Initiativgruppen Gesteinsabbau hat einen neuen Vorstand. In unserer letzten Mitgliederversammlung wurde Ute Kaden (BI Burgstädt/Mühlau) als Stellvertretende Vorsitzende und Joachim

Krause (Schönberg) als Schriftführer neu in den Vorstand gewählt. Frau Lichtenberg (Burgstädt) verwaltet wie bisher unsere Finanzen und meine Wenigkeit dient Ihnen weiterhin als Sprecher des Netzwerkes. Unser Haushalt 1999 schloß dank Ihres gemeinsamen Mittragens mit einem leichten Überschuß von 373 DM ab, so daß wir in 2000 zunächst eine Summe von 300.- DM für eine Bürgerinitiative bei Leipzig für eine Klage zuschießen können (s. Beitrag auf S. 7). Ausgaben in Höhe von 2.797.- DM wurden überwiegend für die Kopier- und Versandkosten des Steinbeißers verursacht, mit 650.- DM Beiträgen beteiligten wir uns an der juristischen und logistischen Unterstützung durch den IDUR, die Grüne Liga und den kommunalpolitischen Verband DAKS e.V. Die Einnahmen in Höhe von 3.820 DM kamen überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und Spenden zusammen, wofür ich mich an dieser Stelle nochmals herzlichst bedanken möchte. Der Kassenbericht und damit die Entlastung des Vorstandes wurde nach satzungsgemäßer Prüfung einstimmig angenommen.

Ich verweise an dieser Stelle gleich noch auf ein größeres Vorhaben (s. Termine): Das am 23. September geplante Seminar zum Schwerpunktthema FFH-Gebiete. Als Referentin haben wir die Gesteinsabbau-Expertin Frau Philipp-Gerlach eingeladen.

Mit herzlichen Grüßen

Ulrich Wieland

Inhalt:

1. Rahmenbetriebsplan Cottbus-Nord ungültig S. 2
 - VEAG-Fusion ohne Rücksicht auf Urteil? S. 3
2. FFH-Ausweisung schützt vor Gewinnung S. 4
3. Fusionen wegen Überkapazitäten im Osten S. 4
4. Heuersdorf-Gesetz vor Verfassungsgericht S. 6
5. Akteneinsicht für Würschnitz verweigert S. 7
6. Klage gegen Planfeststellung in Rehbach S. 7
7. Dokumentation zu sächsischen Löchern S. 8

Termine :

1. **Achtung, Terminänderung: die für Freitag, 30.6., 19.00 Uhr, vorgesehene Mitgliederversammlung findet aus Termingründen am Dienstag, den 4. Juli in Burgstädt, Gasthaus zum Frohngut, Chemnitzer Str. 54 statt.**
2. Bitte planen Sie schon vor: Am Samstag, den 23. September wollen wir in Dresden (Ort wird noch bekanntgegeben) das nächste Seminar für Bürgerinitiativen durchführen. Schwerpunkt wird das Thema **FFH-Gebiete und Gesteinsabbau sein, als Referentin hat sich Rechtsanwältin Philipp-Gerlach aus Frankfurt angesagt.**
3. am Freitag, den 10. November wollen wir uns um 19.00 Uhr in Burgstädt zur Mitgliederversammlung treffen. Der Tagungsort wird noch bekanntgegeben

1. Rahmenbetriebsplan für Braunkohletagebau ungültig

(Mitteilung von Rechtsanwältin Ursula Philipp-Gerlach)

Mit seinem Urteil vom 14.4.2000 hat das Verwaltungsgericht Cottbus (Verfahren 3 K 1827/98 Grüne Liga Brandenburg ./. Oberbergamt des Landes Brandenburg) festgestellt, dass für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans zum Tagebau Cottbus-Nord eine vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich gewesen wäre.

Dieses Urteil stellt eine bedeutsame Wende in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zu bergbaulichen Vorhaben dar. Noch im Dezember 1998 hatte das gleiche Gericht die Klage von Hornoer Bürgern, verschiedenen Gemeinden und der Grünen Liga Brandenburg gegen den Rahmenbetriebsplan Jänschwalde zurückgewiesen (VG Cottbus, Urt. v. 17.12.1998 - 5 K 482,488,493/94 -). Insbesondere im Hinblick auf die Klage der Grünen Liga handelte es sich dabei um einen identischen Sachverhalt und die gleiche Rechtsproblematik.

Hintergrund der juristischen Auseinandersetzungen ist insbesondere auch, dass seit der Änderung des BBergG im Jahre 1990 vor der Zulassung eines großflächigen Tagebaubetriebes ein Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. An diesem sind u.a. auch die anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen.

Für die Tagebaue des Lausitzer Braunkohlenreviers ist dies jedoch nicht erfolgt, obgleich die Rahmenbetriebspläne erst im Dezember 1992 beantragt wurden. Zur Begründung beriefen sich die LAUBAG wie das Oberbergamt auf eine Regelung im Einigungsvertrag, welche nach ihrer Auslegung die Tagebaue von der UVP-Pflicht befreie. Dem widersprachen die Kläger, insbesondere auch unter Hinweis auf die EG-Richtlinie 85/337EWG (im folgenden UVP-RL).

In seinem Urteil zum Tagebau Jänschwalde vertrat das Verwaltungsgericht Cottbus zunächst noch die Auffassung, dass die 1990 eingeführte Planfeststellungs- und UVP-Pflicht auf die Großtagebaue in der Lausitz nicht anwendbar seien.

Nach intensiver Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des EuGH zur Wirkung der UVP-RL, insbesondere im Falle deren ungenügenden Umsetzung in nationalen Vorschriften, kam das Verwaltungsgericht nunmehr zu dem entgegengesetzten Urteil.

Es hat jetzt ausdrücklich festgestellt, dass eine Vorschrift, welche ein Tagebauvorhaben des vorliegenden Ausmaßes von der UVP-Pflicht befreien würde, nicht mit dem Wortlaut und Zweck der Richtlinie zu vereinbaren ist (vgl. Urteilsbegründung 3 K 1827/98, S. 10).

Nach dieser müssen Vorhaben, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, seit Juli 1988 einer UVP unterzogen werden. Wie das Verwaltungsgericht weiter ausführt, wurde diese unmittelbar geltende Verpflichtung mit der Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs des Gemeinschaftsrechts auf die neuen Bundesländer am 03.10.1990

auch auf deren Gebiet wirksam wurde (vgl. Urteilsbegründung 3 K 1827/98, S. 12). *[Anmerkung d.*

Red: Der Wortlaut des Urteils kann per E-mail bei mir abgefordert werden.]

Die nationalen Behörden und Gerichte haben bei Anwendung des nationalen Rechts auch die UVP-Richtlinie unmittelbar zu beachten und dürfen sich nicht auf den Wortlaut nationaler Umsetzungs Vorschriften verlassen oder zurückziehen. Vielmehr haben sie im Rahmen ihrer Entscheidung selbst zu überprüfen, ob von einem Vorhaben erhebliche Umwelteinwirkungen ausgehen oder nicht. Eine nationale Regelung, aus der sich ergibt, dass ein Vorhaben trotz der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen ohne vorherige UVP zugelassen werden kann, ist somit nicht anzuwenden.

Das Verwaltungsgericht hat weiterhin klargestellt, dass der Umstand, dass seit Ende der 70er Jahre Braunkohle aus den Lagerstätten gewonnen wurde, rechtlich keinen Unterschied macht. Denn zum Zeitpunkt des Beitritts der neuen Bundesländer zur EG waren keine Genehmigungsverfahren betreffend der Gesamtflächen des Tagebaus Cottbus-Nord anhängig (vgl. Urteilsbegründung 3 K 1827/98, S. 13). Durch mit dem Beitritt entstandene UVP-Pflichtigkeit konnte somit auch kein schon zuvor laufendes Genehmigungsverfahren verzögert werden (vgl. Urteilsbegründung 3 K 1827/98, S. 13). Nur in diesem Falle hätte die Bundesrepublik aber von der Schaffung einer UVP-Pflicht für dieses Projekt absehen bzw. der Beklagte das Vorhaben ohne UVP zulassen dürfen.

Da im deutschen Bergrecht die UVP im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 52 II a ff. BBergG durchgeführt wird, an welchem auch die anerkannten Naturschutzverbände zu beteiligen sind, wurde infolge der Durchführung des falschen Verfahrens auch diese Beteiligungsrecht der Grünen Liga verletzt. Diese hätte insbesondere auch zu den Ergebnissen der UVP, als wesentliche Unterlage zur Vorhabenzulassung, ausführlich Stellung nehmen und damit der Behörde u.U. eine wichtige Entscheidungshilfe liefern können.

Mit diesem Urteil zum Tagebau Cottbus-Nord gesteht das Verwaltungsgericht konkludent die Fehlerhaftigkeit seines Urteils vom 17.12.1998 zum Tagebau Jänschwalde (noch nicht rechtskräftig) ein. Aufgrund der identischen Sach- und Rechtslagen ergibt sich, dass auch die Rahmenbetriebspläne zum Tagebau Jänschwalde sowie zum Tagebau Welzow-Süd aufgrund der auch dort unterbliebenen Umweltverträglichkeitsprüfung rechtswidrig sind. Besondere Brisanz kommt dieser Erkenntnis vor allem deswegen zu, weil der Rahmenbetriebsplan Jänschwalde die Inanspruchnahme der Ortschaft Horno vorsieht und damit die dort wohnenden Menschen praktisch zum Verlassen ihres Heimatorts nötigt. Auch im Zuge der Fortführung des Tagebaus Welzow-Süd kommt es zum Konflikt mit den dortigen Dörfern (insbesondere Haidemühle). Sollte für diese Tagebaue eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch durchgeführt werden, so wären auch die verschiedenen Tagebauvarianten - u.a.

auch unter Verschonung der Ortschaften - zu überprüfen.

Dementsprechend haben Bürgerinnen und Bürger aus Horno inzwischen auch beim Oberbergamt die Rücknahme der Rahmenbetriebsplanzulassung Jänschwalde beantragt. Diese sehen der weiteren Entwicklung natürlich mit besonderer Spannung und neuer Hoffnung entgegen.

Aber auch für viele andere bergrechtliche Verfahren werden die folgenden Entscheidungen von großer Relevanz sein.

VEAG-Fusion: wird die Katze im Sack verkauft?

Betreff: Pressemitteilung zur VEAG-Fusion und Horno

Datum: Fr, 12 Mai 2000 14:22:15 +0200

Von: "Pressestelle GRUENE LIGA" <pressestelle@grueneliga.de>

GRÜNE LIGA e.V. Pressestelle im Bundesverband
Oliver C. Pfannenstiel, Pressesprecher, Tel. 030/
204 47 45

GRÜNE LIGA Brandenburg e.V.

Steffen Hercher, Vorstand, Tel. 0331/ 8713513

Potsdam/Berlin, 12./13.05.00.

Am Dienstag, 15.05.00 wird der VEAG-Aufsichtsrat in Berlin über den Verkauf der VEAG verhandeln, um den Auflagen der Kartellämter in Bonn und Brüssel gerecht zu werden.

Die erfolgreiche Klage der GRÜNEN LIGA Brandenburg vor dem Verwaltungsgericht Cottbus vom 14.4.2000 zur Aufhebung der Zulassung des Oberbergamtes Brandenburg für den Rahmenbetriebsplan "Weiterführung des Tagebaus Cottbus-Nord bis Auslauf" muss von den Eigentümern von LAUBAG und VEAG berücksichtigt werden.

Da das Urteil des Verwaltungsgerichts Cottbus bestätigt, dass ostdeutsche Braunkohletagebaue nicht ohne Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) fortgeführt werden dürfen, fordert die GRÜNE LIGA:

- Schutz der Lakomaer Teiche (Tagebau Cottbus-Nord) gegen irreversible Maßnahmen und sofortige Nachmeldung als unverzichtbares FFH - Gebiet durch die Landesregierung von Brandenburg auf Grund der außerordentlichen Naturlandschaft
- Erhalt der Gemeinde Horno
- Zulassung der Berufung gegen das jetzt überholte Urteil zu Jänschwalde durch das Oberverwaltungsgericht Frankfurt (Oder)
- Erhalt der wärmegekoppelten Stromerzeugung und damit der Arbeitsplätze auch in der Industrie gegen den Billigstrom aus Überkapazitäten der Braunkohle-Grundlast-Kraftwerke

Die Tagebaue und Kraftwerke können auch bei Umfahrung der Lakomaer Teiche und von Horno betriebswirtschaftlich weiter geführt werden, zumal der

Tagebau Reichwalde mangels Kohlenachfrage stillgelegt wurde, aber jederzeit betriebsbereit ist. Die weitgehend von den ostdeutschen Stromverbrauchern bezahlten gesamtwirtschaftlichen Verluste aus Investitionen in Überkapazitäten in Braunkohle-Kraftwerken sind hingegen ohnehin nicht rückgängig zu machen.

Die GRÜNE LIGA hatte 1994 gegen die Zulassung der Rahmenbetriebspläne Jänschwalde, Welzow-Süd und Cottbus-Nord geklagt, weil eine Planfeststellung und eine Umweltverträglichkeitsprüfung, d.h. Prüfung der naturschutzfachlichen, landeskulturellen und sozialen Auswirkungen dieser Eingriffe fehlte.

Bei Festsetzung der Gebietskulisse für das europäische Schutzsystem "Natura 2000" nahm das Land Brandenburg die hochsensiblen Lakomaer Teiche mit der zweitgrößten Rotbauchunkenpopulation (FFH - Art gem. Anhang II der FFH - Richtlinie) Deutschlands rechtswidrig aus wirtschaftlichen Gründen nicht in die FFH - Meldeliste auf. Immenser Naturraumverbrauch und Zerstörung sozio-kultureller Strukturen würden auf Jahrzehnte die Region prägen.

Das neue Urteil sollte die Stromkonzerne veranlassen, die Wirtschaftlichkeit geplanter Braunkohletagebaue und Großkraftwerke zu hinterfragen und die Eigentümer aller dezentralen Erzeugungsanlagen ermutigen, für den Schutz ihrer Anlagen zu kämpfen.

Horno, 12.05.2000. Der Ortsbeirat des von der Abaggerung bedrohten Ortes Horno ist empört über die derzeitigen Aktivitäten der Laubag (Lausitzer Braunkohlen - Aktiengesellschaft).

In Briefen fordern sie Hornoer Grundstückseigentümern auf, sich am Sicherheitsstandort in Forst/Eulo Grundstückspartellen vormerken zu lassen. Mit dieser Aktion will die Laubag offensichtlich Tatsachen schaffen, die zur Verunsicherung der Hornoer Bürgerinnen und Bürger führen sollen.

Trotz mehrfacher Forderungen des Ortsbeirates Horno, konkrete Umsiedlungsplanungen bis zur endgültigen rechtlichen Klärung des Konfliktes (Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Antrag auf Zulassung der Berufung gegen die Abweisung einer Klage gegen den Rahmenbetriebsplan des Tagebaus Jänschwalde) aussetzen, arbeitet die Laubag derzeit gezielt an der Zerschlagung der Dorfgemeinschaft. Die Bürgerinnen und Bürger werden mit gezielten Falschinformationen verunsichert.

Gleichzeitig werden zentrale Probleme wie Überkapazitäten in der Stromwirtschaft, Unwirtschaftlichkeit der VEAG und Zugeständnisse der Neuverhandlung der Privatisierungsverträge (Subventionszahlungen) von Laubag, Landes- und Bundespolitik ignoriert.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für den Tagebau Jänschwalde (entsprechend dem Verwaltungs-

gerichtsurteil für den Tagebau Cottbus - Nord) einschließlich der Prüfung der Umfahrung der Ortslage Horno sowie der Untersuchung des Schutzes und der Förderung einer wärmegekoppelten Stromerzeugung mit dem positiven Nebeneffekt der Sicherung von Arbeitsplätzen werden dabei zur Zeit gänzlich außer acht gelassen.

Der Ortsbeirat Horno ruft deshalb alle gesellschaftlichen Entscheidungsträger zu einer offenen und ehrlichen energiepolitischen Diskussion auf.

Für aktuelle Neuigkeiten besuchen sie bitte www.horno.de (siehe "Neu seit...") Dort finden Sie auch eine Dokumentation zur Arbeit des entscheidenden Gremiums, des Brandenburger Braunkohleausschuss ("Hornoer Blätter Nr. 1").

Speziell zur Vorbereitung von Recherchen und Interviews dient "Falsch/Richtig" im Kapitel "Nur Presse".

2. FFH-Ausweisung schützt vor Gewinnung

Aus unserer "Schwesterzeitschrift" Steinbruch und Sandgrube (SuSa) 3/00, S. 6
"Obwohl Kies und Sand ein natürlicher Baustoff und als heimischer Rohstoff für die Bauwirtschaft unentbehrlich ist, kommt es immer häufiger zu gesellschaftspolitischen Konfliktsituationen. Eingriffe in die Landschaft - ohne die es beim Kiesabbau nicht geht - sind heutzutage grundsätzlich nicht erwünscht, brachte Michael Schulz eine der Hauptsorgen der deutschen Kies- und Sandindustrie zum Ausdruck. Dabei hat sich in den letzten Jahren ein stetiger Wandel in der Beziehung zwischen Naturschutz und Rohstoffabbau vollzogen. Denn die Kiesindustrie mißt der Rekultivierung ihrer Abbaustätten eine überaus große Bedeutung bei. Es entstehen wertvolle Lebensräume, Landschaften oder auch Naturschutzgebiete.

Umsetzung der FFH-Richtlinie bereitet Sorgen
Seit die europäische FaunaFlora-Habitat (FFH)-Richtlinie ins deutsche Recht umgesetzt wurde, wählen die Bundesländer geeignete FFH-Flächen aus und melden diese Flächen der Bundesregierung. Die Bundesregierung leitet ihrerseits - ohne fachliche Prüfung - die entsprechenden Listen an die Europäische Kommission weiter. In Nordrhein-Westfalen wurde begonnen mit der sogenannten Tranche I a, die im wesentlichen bereits bestehende Naturschutzgebiete umfaßt: Problematischer - weil flächenumfänglicher - sind die Tranchen I b und II. Sollten sie tatsächlich FFH-Flächen werden, decken sie insgesamt 5 % der Landesfläche ab. Wenn aber auf 5 % der Landesflächen praktisch keine anderen wirtschaftlichen und agrarwirtschaftlichen Nutzungen mehr zulässig sein sollen, wird die ökonomische Entwicklung des Landes gebremst. [Man will alles, nicht nur die lumpigen 95%, die schon bewirtschaftet werden. - d. Red.]

Deshalb werden die Gebietsfestlegungen des MURL von der Landwirtschaft, von Kreisen und Kommunen sehr kritisch betrachtet. Denn beim Auswahlverfahren sollen nur naturschutzfachliche Kriterien und nicht die Belange der Kommunalkörper-

schaften der Landwirtschaft, von Handel und Industrie Berücksichtigung finden.

In den jüngsten Tagen hat sich in Schleswig-Holstein gezeigt, so Michael Schulz, „daß Grundeigentümer dieser Gebietsausweisungen nach Gutsherrenart nicht schutzlos gegenüberstehen.“ [Anmerkung d. Red.: Als ob es nicht gerade einige Abbauunternehmen - vor allem in den neuen Ländern sind, die sich nach Gutsherrenart aufführen!]

In einem Eilverfahren habe das Verwaltungsgericht bestätigt, daß unter bestimmten Voraussetzungen solche Gebietsausweisungen angreifbar seien. Unter zahlreichen FFH-Flächen befinden sich Kies- und Sandlagerstätten, wie z. B. am Niederrhein oder entlang der Weser. Nach derzeitiger Praxis bleibt zum einen dieses Rohstoffpotential bei der Auswahl der FFH-Gebiete unberücksichtigt. Zum anderen soll generell in FFH-Flächen der Kies- und Sandabbau nicht mehr zulässig sein."

[Anmerkung d. Red: Ich interpretiere den Artikel so, daß es offenbar sehr effektiv für Bürgerinitiativen ist, den Erhalt von Natur und Landschaft mit dem nicht umsonst vom Europäischen Parlament eingeführten Instrument der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie einzufordern.]

3. Fusionen wegen Überkapazitäten im Osten

(aus Freie Presse Chemnitz ca. 20.Mai 00)
Heidelberger Zement AG führt Tochtergesellschaften zusammen

Von Jochen Walther PENIG/HEIDELBERG (JWA). Der Baustoffkonzern Heidelberg Zement AG führt zwei Tochterunternehmen zusammen. Die Ostdeutsche Neuper Beton Baustoffwerke wurde mit den süddeutschen Baustoffwerken Durmersheim zur Heidelberger Baustoffwerke GmbH vereinigt. Die neue Gesellschaft wird ihren Sitz in Durmersheim bei Karlsruhe haben.

Die Heidelberger Baustoffwerke sind im Regierungsbezirk [Chemnitz] mit den Kieswerken Penig und Sermuth vertreten. Deren Geschäftsführer Ulrich Schnarre sieht durch die Fusion bessere Vertriebschancen, sogar den Ausbau des Peniger Standortes wollte er langfristig nicht ausschließen. „Hier stoßen wir auf qualitativ hochwertige Quarzkiese und -sande, die am Standort direkt verarbeitet werden können“, erklärte Schnarre. Allein die Sandwerke Biesern verkauften im Vorjahr rund 1 Million Tonnen Sand und Kies.

Dennoch hat die Firmenleitung mit rückläufigen Märkten im Osten stark zu kämpfen.

Die Geschäftsführer der Heidelberger Baustoffwerke, Hugo Geyer und Jan Buck-Emden, erklärten den Zusammenschluß der Tochterfirmen mit identischen Aufgabenfeldern. Das Unternehmen beschäftigt an 30 eigenen Standorten sowie an 50 Beteiligungsstandorten rund 1000 Mitarbeiter, die einen Gesamtumsatz von etwa 400 Millionen DM erwirtschaften.

Kies-Kapazitäten im Raum Leipzig gebündelt
(Aus SuSa 5/00, S. 55)

Vor dem Hintergrund erheblicher Überkapazitäten, Preisdruck und Nachfragerückgang in Ostdeutschland schlossen die Readymix Kies & Beton AG Süd-

Ost mit Sitz in Laußig (bei Leipzig) sowie die Kies- und Natursteinbetriebe Leipzig GmbH, ein Unternehmen der Anglo Industrial Minerals GmbH, eine Kies-Kooperation.

Readymix brachte seine Kieswerke Laußig und Niesky, der Partner der bei Leipzig gelegenen Werke Luppa und Kleinpösna ein. Dr. Klaus Fischer, Kies- und Natursteine Leipzig GmbH, sowie Dieter Taeger, Geschäftsführer der Readymix Kies GmbH Sachsen, leiten die Aktivitäten der neuen Gesellschaft, die unter dem Namen Kies & Naturstein Readymix GmbH & Co. KG firmiert. Sie beschäftigt ca. 80 Mitarbeiter.

Etwa 4 Mio. t Rohstoffe will das Unternehmen pro Jahr fördern, aufbereiten und im Großraum Leipzig, Halle sowie in den Gebieten Berlin, Dresden und sogar bis Eisenach absetzen. Den Transport übernehmen die über 150 Muldenkipper und Lkws der selbständigen Spediteure. Die gesamte Disposition erfolgt über die Zentrale in Beucha.

und aus dem SuSa-Schnellbrief vom 1.6.2000 noch eine Nachricht zu den Überkapazitäten:

Im Bauhauptgewerbe Ostdeutschlands dauert nach Feststellungen des Bundesfinanzministeriums der Abbau der Überkapazitäten mit all seinen ökonomischen Auswirkungen weiter an. Anders als im Westen setzte sich die Reduzierung des Produktionsvolumens – abgesehen von kurzfristigen Schwankungen – unvermindert fort. Im Dezember/Januar wurde der entsprechende Vorjahresstand um 5,2% unterschritten. Auch der damit verbundene Beschäftigungsabbau setzte sich fort.

Zu all diesen Meldungen passen noch folgende beiden Anzeigen aus Steinbruch und Sandgrube 3/00: Und hier aus SuSa3/00, S. 36 noch ein weiterer Artikel, der deutlich macht, wie unsinnig immer neue Kiesgrubenaufschlüsse schon jetzt sind:

Kies- und Sandlagerstätten in Mecklenburg-Vorpommern

in verschiedener Lage zu verkaufen, Bergberechtigungen liegen vor, teilweise erschlossen, Expertisen auf Anfrage.

Zuschriften unter **Chiffre-Nr. 3/06** an die Verlagsgesellschaft Grütter GmbH & Co. KG, Abt. SUSA, Postfach 91 07 08, 30427 Hannover

Trend noch weiter nach unten

„Das Ende der seit 1995 anhaltenden Talfahrt der sächsischen Bauindustrie ist nach wie vor nicht absehbar“, erklärte Dr. Frieder Sieber, Mitglied des Vorstandes des Sächsischen Bauindustrieverbandes e. V. (SBIV), auf der Pressekonferenz anlässlich des 4. Sächsischen Bautextilien-Symposiums „Bautex 2000“ in Chemnitz.

Die Auftragseingänge der sächsischen Bauunternehmen sanken in der letzten Zeit stark: für den Zeitraum Januar bis Oktober 1999 ergibt sich ein Gesamtrückstand von minus 4,4 Prozent im Vergleich zu 1998. Die Einbußen betrafen zwar alle Bausparten, für das negative Gesamtergebnis ist aber allein der Wohnungsbau verantwortlich. Er ist mit minus 16,7 Prozent zunehmend rückläufig, während im Wirtschaftsbau mit plus 3,3 Prozent und im

Öffentlichen Bau mit plus 0,7 Prozent für die ersten zehn Monate 1999 noch Zuwächse festzustellen sind.

Das Auftragsvolumen lag in den ersten drei Quartalen 1999 um 600 Millionen DM unter dem Vorjahresquartal. Das entspricht fehlenden Arbeitsplätzen von ca. 6600 Beschäftigten im Jahr. Da der Auftragsfluß nicht nur in Sachsen, sondern in fast allen Bundesländern abwärts gerichtet ist, werden die Bauunternehmen mit weiterem Kapazitätsabbau darauf reagieren müssen.

Der Umsatz hat sich bis Oktober 1999 insgesamt erhöht. Das Wachstum stützte sich im gesamten Bundesgebiet auf die deutlich positive Nachfrageentwicklung im Tiefbau. In Sachsen wird dies besonders sichtbar. Während der Hochbau gegenüber 1998 rückläufig ist, haben sich im Tiefbau die Bauleistungen erhöht. Im sächsischen Straßenbau liegt der Umsatz um 2 Prozent über dem Ergebnis von 1998.

Hohe Umsätze und stark nachlassende Auftrags-eingänge haben den Auftragsbestand schmelzen lassen. Nach der monatlichen Umfrage des SBIV bei Mitgliedsunternehmen beträgt er zum Jahresende nur noch 2,2 Monate. Im Juli 1999 waren es noch 3,5 Monate.

Eine Blitzumfrage bei den SBIV-Mitgliedern nach der Prognose für das Geschäftsjahr 2000 ergab wenig Optimistisches. Beim Umsatz will zwar ein Drittel seine Leistung gegenüber 1999 steigern, aber 49 Prozent rechnen mit geringeren Umsätzen als 1999. Die Erwartungen bezüglich der Umsatzentwicklung wurden quantifiziert: der Gesamtumsatz im Jahr 2000 wird um etwa 4 Prozent unter dem des Geschäftsjahres 1999 liegen.

Die Beschäftigungsentwicklung lehnt sich laut Blitz-

GRANITSTEINBRUCH

Genehmigter Rahmenbetriebsplan nach DDR-Bergrecht,

Standort in Sachsen

Bewilligungsfeld 3 Mio. t – erweiterbar, bestehende Abbauwand 60,00 m hoch, kaum Abraum,

Schiffverladung mit nur 200 m langer Bandstraße direkt vom Bruch,

Bundesstraßenanschluß in nur 100 m Entfernung.

Zuschriften unter **Chiffre-Nr. 4/02** an die Verlagsgesellschaft Grütter GmbH & Co. KG, Abt. SUSA, Postfach 91 07 08, 30427 Hannover

umfrage deutlich an der Umsatzentwicklung an. 15 Prozent der Unternehmen wollen im Jahr 2000 zusätzlich Personal einstellen, wogegen 61 Prozent gezwungen sind, den Beschäftigtenanteil zu reduzieren. Bei 24 Prozent wird er gleichbleiben. Der ermittelte Durchschnitt ergibt, daß die Mitgliedsunternehmen ihr Personal dieses Jahr um etwa 10 Prozent gegenüber 1999 reduzieren werden.

4. Worüber entscheidet das sächsische Verfassungsgericht im Zusammenhang mit dem „Heuersdorf-Gesetz“?

Der sächsische Verfassungsgerichtshof in Leipzig hat für den 22. Juni 2000 eine Anhörung zur Normenkontrollklage der Gemeinde Heuersdorf gegen das im März 1998 vom Landtag in Dresden verabschiedete „Heuersdorf-Gesetz“ anberaumt. Bei dieser Anhörung werden beide Seiten, also die Gemeinde Heuersdorf und die Sächsische Staatsregierung, die Gelegenheit bekommen, vor Gericht ihre Standpunkte noch einmal darzulegen. Es ist nicht damit zu rechnen, daß das Verfassungsgericht bereits an diesem Tag eine Entscheidung über die Klage Heuersdorfs fällt. Es kann aber davon ausgegangen werden, daß die Richter in absehbarer Zeit nach dieser Anhörung ihr Urteil fällen.

Bedauerlicherweise ist in letzter Zeit, auch aufgrund von Medienberichten, in der Öffentlichkeit zunehmend der Eindruck entstanden, daß das Verfassungsgericht endgültig über die Devastierung Heuersdorfs und die Umsiedlung seiner Bewohner entscheiden wird. Das wird jedoch nicht der Fall sein! In ihrer Klage gegen das „Heuersdorf-Gesetz“ hat die Gemeinde Heuersdorf ausschließlich die Überprüfung dieses Gesetzes durch das Verfassungsgericht beantragt. Dieses Gesetz bestimmt und regelt im wesentlichen aber nur die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Regis-Breitingen. Es regelt also beispielsweise nicht die Frage der Umsiedlung. (Im Umkehrschluß bedeutet dies, daß selbst bei einer Bestätigung des Gesetzes durch das Verfassungsgericht eine Devastierung Heuersdorfs und die Umsiedlung seiner Einwohner keineswegs beschlossene Sache ist.) Im Falle der Rechtmäßigkeit des „Heuersdorf-Gesetzes“ ist „lediglich“ die Eingliederung Heuersdorfs nach Regis-Breitingen endgültig verbindlich.

Prüfungsmaßstab für die Richter ist allein die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung, die in Artikel 84 der Verfassung des Freistaates Sachsen und Artikel 28, Absatz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben ist. Die Gemeinde Heuersdorf hat gegen das „Heuersdorf-Gesetz“ geklagt, weil sie diese Garantie der kommunalen Selbstverwaltung durch den Gesetzgeber verletzt sieht. Das Verfassungsgericht wird in erster und letzter Instanz entscheiden, ob es rechtmäßig war, Heuersdorf nach Regis-Breitingen einzugliedern. (Heuersdorf macht geltend, daß im Rahmen der Gemeindegebietsreform ein Zusammenschluß mit der Gemeinde Deutzen geplant und genehmigungsreif war. Dieser Zusammenschluß

hätte der Planung des Freistaates Sachsen auch entsprochen.)

Zum anderen bestimmt das „Heuersdorf-Gesetz“ in Paragraph 1: „Das Gebiet der Gemeinde Heuersdorf kann zum Zwecke der Rohstoff- und Energieversorgung (Braunkohlenabbau) in Anspruch genommen werden.“ Das Wort „kann“ bedeutet *eine* Erlaubnis, die immer noch Ermessensspielräume einräumt. Eine endgültige Entscheidung ist das nicht!

Die Mibrag als Bergbauunternehmen kann aus dieser Formulierung nicht einmal direkte Rechte ableiten. Denn für die Zulassung des Tagebaus „Vereinigtes Schleenhain“ ist nicht Landesrecht des Freistaates Sachsen, zu dem auch das „Heuersdorf-Gesetz“ zählt, maßgeblich, sondern allein Bundesrecht. Das hier anwendbare Gesetz ist das Bundesberggesetz. Dieses schreibt als Voraussetzungen für den Betrieb eines Braunkohle-Tagebaus einen genehmigten Rahmenbetriebsplan sowie genehmigte Hauptbetriebspläne vor. Der vergleichsweise „schwammig“ formulierte Paragraph 1 ist jedenfalls keine ausreichende gesetzliche Grundlage für die Abbaggerung Heuersdorfs. In der Regel ist es nämlich nicht so, dass sich ein Bundesgesetz - das Bundesberggesetz - nach einem Landesgesetz richten muss.

Der Rahmenbetriebsplan für den Tagebau ist bereits von der Gemeinde angefochten worden. Ebenso wird der Hauptbetriebsplan angefochten werden, wenn der Tagebau das Gebiet der Gemeinde Heuersdorf erreicht. Nach dem behördlichen Widerspruchsverfahren ist Klage vor den Verwaltungsgerichten bis hin zum Bundesverwaltungsgericht möglich.

Die Eigentumsrechte der Heuersdorfer Bürger sind von der Entscheidung des Sächsischen Verfassungsgerichts zum „Heuersdorf-Gesetz“ nicht betroffen. Die Frage möglicher Enteignungsklagen der Mibrag, gegen Bürger, die nicht umsiedeln wollen, stellt sich erst dann, wenn Rahmenbetriebsplan und Hauptbetriebspläne für den Braunkohle-Tagebau von allen Gerichtsinstanzen bestätigt worden sind. Zulässig sind solche Klagen ohnehin erst, wenn der Tagebau gewissermaßen „vor der Tür steht“. Diese Frage steht also erst in einigen Jahren auf der Tagesordnung!!!

Auch über den sogenannten Braunkohlenplan wird der Sächsische Verfassungsgerichtshof nicht endgültig entscheiden. Zwar ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß der Braunkohlenplan ohne das „Heuersdorf-Gesetz“ nicht genehmigt werden kann. Aber weil in Paragraph 1 des Gesetzes nur steht, daß das Gemeindegebiet in Anspruch genommen werden „kann“, bedeutet das noch nicht, daß der Braunkohlenplan damit automatisch rechtmäßig würde. Gegenüber dem Regionalen Planungsverband Westsachsen hat die Gemeinde Heuersdorf bereits erhebliche formale Mängel am Verfahren und der Beschlußfassung des Planungsverbandes geltend gemacht. Auch hier ist geplant, vor dem sächsischen Oberverwaltungsgericht eine weitere Normenkontrollklage anzustrengen.

Das Urteil des Sächsischen Verfassungsgerichtshofes zur Normenkontrollklage Heuersdorfs gegen das „Heuersdorf-Gesetz“ wird die erste Gerichtsentcheidung im Streit um die Devastierung von Heu-

ersdorf sein. Aber es wird nicht die wichtigste und nicht die letzte Gerichtsentscheidung in diesem Streit sein!!!

Heuersdorf, den 10.6.2000

Bernd Günther Horst Bruchmann Vorsitzender Ortsvorsteher Für Heuersdorf e.V. Heuersdorf

5. Akteneinsicht in

Rahmenbetriebsplan verweigert

Von der BI Würschnitz b. Ottendorf Ockrilla (s. voriger Steinbeißer) erhielten wir folgendes Schreiben. Die darin ersichtliche Praxis wird immer wieder vom Oberbergamt Freiberg bestritten. Eine BI kann sich am besten dagegen wehren, wenn sie sich über die jeweils im Bundesland anerkannten Naturschutzverbände (z.B. NABU, BUND, Grüne Liga u.a.) am Verfahren beteiligt. Als Mitglied unseres Netzwerkes sind Sie auch als Bürgerinitiative über die Grüne Liga direkt als Träger Öffentlicher Belange anerkannt.

hier: Entscheidung Kiessandtagebau Würschnitz

Bezug: Ihr Antrag vom 18.05.2000

Sehr geehrter Herr,

das Bergamt Hoyerswerda hat entschieden, Ihnen die Akteneinsicht in den Verwaltungsvorgang zum Rahmenbetriebsplan Würschnitz zu verweigern.

Die Akteneinsicht steht gemäß § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nur den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zu.

Da weder Sie noch die Bürgerinitiative Würschnitz Beteiligte im Zulassungsverfahren zum Rahmenbetriebsplan Würschnitz waren oder sind, muss das Bergamt so entscheiden.

Das Bergamt kann nach pflichtgemäßen Ermessen Nichtbeteiligten am Verwaltungsverfahren Akteneinsichtnahme gestatten, wenn diese ein berechtigtes Interesse nachweisen.

Ein berechtigtes Interesse ist nicht vorgetragen worden und kann im vorliegenden Fall auch nicht angenommen werden. In Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens ist das Bergamt somit zur Verweigerung der Akteneinsicht berechtigt.

6. Klage gegen Planfeststellung

Am 22.05.2000 erreichte uns folgender Zeitungsartikel mit einem Hilferuf aus Rehbach/Leipzig, wo die dortige Bürgerinitiative einen Planfeststellungsbeschluss angreifen möchte. Infolge der grundsätzlichen Bedeutung auch für andere Bürgerinitiativen entschloß sich der Vorstand, einen Betrag von 300. - DM aus unserem Klagefonds beizusteuern. Wer auch etwas spenden möchte, kann von mir telefonisch die Kontonummer erfahren.

Knauthainer Siedler wollen jetzt mit gerichtlichen Schritten verhindern, dass direkt vor ihrer Haustür ein Kiesfeld ausgebeutet wird: Ihrer Auffassung nach hat das Oberbergamt bei der Genehmigung des Aufschlusses nicht korrekt gehandelt.

Im Frühjahr 1999 hatte die Freiburger Behörde den zwischen Knauthain und Rehbach geplanten rund 50 Hektar großen Kiestagebau für zulässig erklärt. Eigentlich sollte das Vorhaben längst starten. Dann gab es Verzögerungen, weil die Schürfrechte von der Ackermann Baugesellschaft Halle an die Mitteldeutsche

Baustoffe GmbH in Sennewitz übergegangen waren. Das Unternehmen signalisierte inzwischen, dass im Sommer oder Herbst 2000 die Bagger anrücken. Dagegen wehren sich die Knauthainer, von deren Siedlungsrand das Kiesfeld anfangs nur 50 Meter entfernt wäre. 14 Familien haben sich zu einer Klagegemeinschaft zusammengeschlossen und Rechtsanwältin Sylke Beutner; die selbst betroffen ist; mit ihrer Vertretung beauftragt. Die Anwältin ist in einem Gutachten zu dem Ergebnis gekommen, dass die vom Oberbergamt per Planfeststellungsbeschluss erteilte Genehmigung des Vorhabens nicht rechtens sei. Eine Klage: dagegen habe Aussicht auf Erfolg, meint sie.

Der Leipziger Südwesten sei im Landesentwicklungsplan als sanierungsbedürftige Bergbaufolgelandschaft ausgewiesen, erläutert Sylke Beutner ihre Argumentation. Darauf habe das Amt keine Rücksicht genommen. Unberücksichtigt geblieben sei auch, dass Halden und technische Anlagen der Kiesgrube das Landschafts- und Ortsbild beeinträchtigen.

Weiterer Einwand der Abbauegner: Das Regierungspräsidium hatte das Vorhaben als nicht umweltverträglich eingestuft, das Oberbergamt kam später jedoch zum entgegengesetzten Ergebnis. "Dabei hat man sich auf eine Studie von Januar 1996 gestützt", so die Anwältin. Die Pläne der Stadt für die Erweiterung der Thomas-Müntzer-Siedlung waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht beschlossen: „Durch diese Planungen hat sich die Situation verändert. Aber das Oberbergamt ist großzügig darüber hinweggegangen." Die Einwände der Betroffenen seien bei der sogenannten Abwägung sämtlich vom Tisch gewischt worden. Beutner: „Ich bezweifle, dass das einer gerichtlichen Nachprüfung standhält."

Momentan beraten die Beteiligten darüber, in welchen Schritten sie weiter vorgehen. Sie plädieren dafür, einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen, damit der Abbau nicht beginnen kann, sagt die Anwältin. Die Klagegemeinschaft will heute darüber beraten, ob sie dem Vorschlag folgt. Ihr Risiko: Unterliegen die Kläger zum Schluss, möglicherweise nach mehrjährigem Marsch durch die Instanzen, dann müssen sie alle Kosten tragen - das sind schnell sechsstellige Beträge. "Deshalb wäre es schön, wenn uns die ganze Siedlung und auch Außenstehende unterstützen würden", so Beutner. Unterstützung avisiert haben bereits Stadträte aus dem Südwesten wie Jutta Schmidt (CDU), Ingo Seidel (Grüne) und Reiner Engelmann (PDS). Ein Freundeskreis ist im Entstehen, der auch Spenden sammeln soll.

Im Oberbergamt heißt es, man sehe der Klage „mit Interesse" entgegen: "Dabei wird sich zeigen, ob wir gut oder schlecht gearbeitet haben", sagte gestern Claus Dekowski von der Behörde. Er meine, dass mit dem Planfeststellungsbeschluss eine "sachlich nachvollziehbare Entscheidung" getroffen wurde.

(Von Thomas Müller, LVZ)

7. Dokumentation zu sächsischen Löchern

Die umweltpolitische Sprecherin der sächsischen PDS-Landtagsfraktion, Frau Roth stellte in einer Pressekonferenz zu Fragen des Gesteinsabbaus ihre Dokumentation "Sachsen ist Steinreich" vor. (Die Broschüre mit ausführlichem statistischen Material zur Praxis des sächsischen Kies- Sand und Gesteinsabbaus wird

den Mitgliedern des Netzwerkes in Kürze zugesichert. Hier zunächst ein ausführlicher Artikel über die Veranstaltung.)

Freistaat ist bundesweit Spitze / Auch in Naturschutzgebieten wird gebaggert

Von Hendrik Lasch, Dresden, (ND v. 19.6.00)

Jede fünfte Tonne Gestein oder Erde, die in Deutschland abgebaggert wird, kommt aus Sachsen. Während Bergbehörden auf wirtschaftliche Effekte verweisen, sprechen Umweltschützer von unverantwortlichem Raubbau.

Das Dresdner Regierungspräsidium hat entschieden. Anfang April genehmigte es auf Antrag der Kieswerke Ottendorf-Okrilla GmbH den Kiestagebau Laußnitz II nordöstlich der Landeshauptstadt. Auf einer **254(!)** Hektar großen Fläche dürfen dort künftig rund eine Million Tonnen Kies im Jahr gefördert werden - trotz heftiger Proteste einer Bürgerinitiative. Deren Anliegen, so meint die Behörde, wurde mit einigen Auflagen entsprochen: Direkt hinein ins Naturschutzgebiet dürfen sich die Bagger nicht fressen. »Trostpflästerchen«, winkt Petra Löffler ab: Die Zuflüsse der geschützten Niedermoorgebiete, in denen zahlreiche auf der Roten Liste bedrohter Arten geführte Pflanzen und Tiere leben, werden gekappt. »Es ist nur eine Frage der Zeit, bis sie ausgetrocknet sind.«

Ohnehin ist der jetzt genehmigte Tagebau nicht die einzige Grube in dem Waldgebiet, das einen »ökologisch und zum Teil waldbaulich wertvollen Unterstand aus Kiefern, Fichten, Buchen und Eichen« aufweist, wie das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft einschätzt. Eine Satellitenkarte belegt die von Löffler als »Salamitaktik« bezeichnete Vorgehensweise der Bergbauunternehmen: In unmittelbarer Nähe zu Laußnitz II liegen drei weitere Abbaufelder mit zusammen 550 Hektar. Bei der Prüfung der Anträge würden die Behörden jeweils nur Einzelfälle entscheiden, kritisiert Löffler: »Naturschützer sind aber gehalten, das Problem komplex zu betrachten.«

Behördenbericht steht weiter aus

Eine solche Betrachtungsweise bietet für Sachsen ein ernüchterndes Bild. An 355 Stellen im Freistaat werden derzeit Steine und Erden abgebaut. Die Gesamtfläche von 14 647 Hektar entspricht zwar nicht einmal einem Prozent des Gesamtareals Sachsens, würde aber immerhin 28 000 Fußballfeldern Platz bieten. »Das Land ähnelt immer mehr einem Schweizer Käse«, sagt Andrea Roth. Die PDS-Landtagsabgeordnete hat diese Zahlen in mühevoller Kleinarbeit erfragt, weil der von Wirtschaftsminister Kajo Schommer (CDU) schon für Anfang 1999 avisierte Bericht zum Thema Gesteinsabbau noch immer aussteht. *[Inzwischen liegt er der Redaktion vor - wir werden darüber berichten.]* Roth weist zudem darauf hin, dass noch einmal 179 Abbauvorhaben bewilligt sind.

Aus Sicht der Bergbehörden schreibt die Branche indes in Sachsen eine Erfolgsgeschichte: Mit einer Jahresförderung von 67 Millionen Tonnen und zweistelligen Zuwachsraten beim Umsatz war der Freistaat 1998 beim Abbau von Bodenschätzen bundesdeutsche Spitze. Jede fünfte Tonne Steine und Erden wurde hier abgebaut. Verantwortlich ist zum Teil das noch bis Mitte der 90er Jahre geltende Sonderbergrecht Ost. Beleg: Nur Hessen vermag in einer diesbezüglichen Auflistung in die Phalanx der Ostländer einzubrechen. Daneben wird offenbar zu Dumpingpreisen verkauft: Die Preise, so hat die sächsische PDS ermittelt, liegen zum Teil um 15 Prozent unter dem westdeut-

schen Marktwert, weshalb die Rohstoffe teils über große Entfernungen exportiert werden.

Die in einem Netzwerk Gesteinsabbau zusammengeschlossenen Bürgerinitiativen werfen den Behörden vor, diesen »Raubbau« an Bodenschätzen zu unterstützen. Die Naturreichtümer würden den wirtschaftlichen Interessen Einzelner »im Übermaß geopfert«, kritisiert Roth. Chancengleichheit besteht dabei nicht: »Wir werden von den Behörden im Stich gelassen«, sagt Wolfgang Herrbach. Der Klempnermeister aus Eitzdorf, dessen Haus nur 60 Meter von einem Steinbruch entfernt liegt, kämpft seit acht Jahren vergebens gegen »Lärm und Dreck ohne Ende« und hat dabei äußerst negative Erfahrungen mit Oberbergamt und Umweltbehörden gesammelt. Dagegen konnten Landräte oder Kreistage in Einzelfällen gegen Steinbrüche mobilisiert werden, sagt Christoph Körner, Pfarrer in Mittweida: »Das geht jedoch nur mit starken Bürgerinitiativen.«

200 Enteignungen stehen bevor

Die sind umso mehr gefragt, weil die Bergbehörden bei der Durchsetzung der Abbaugenehmigungen teils zu drastischen Mitteln greifen: Nachdem bereits 1996 in Sachsen die erste »Grundabtretung« durchgesetzt worden war, die den Selbstmord des Enteigneten zur Folge hatte, erwägen die Behörden derzeit nach Roths Angaben im Landkreis Mittweida weitere sieben »Abtretungen«. Auch hier hilft wohl nur gewitzter Bürgerwiderstand: Im Vogtland haben Anwohner ein potenzielles Steinbruchareal scheinchenweise aufgekauft: »Dort müssten 200 Leute enteignet werden.«

8